

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 10. Dezember 1925.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 273) Aufwertung;
- 274) Versicherungspflicht der Friedhofsbetriebe;
- 275) Die von den im kirchlichen Eigentum stehenden Küstereigrundstücken zu zahlenden Landessteuern;
- 276) Gottesdienstordnung;
- 277) Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur;
- 278) Frachtfreie Beförderung von Liebesgaben;
- 279) Evangelische Kirchengemeinde Davos;
- 280) Kollektenverzeichnis für Januar-März 1926;
- 281) Einkommensteuer der Pfründeninhaber;
- 282) Schriften.

II. Personalien: 283); 284); 285); 286).

I. Bekanntmachungen.

273) G.-Nr. I. 5142.

Aufwertung.

Der Oberkirchenrat nimmt unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachung vom 26. Oktober 1925 in Nr. 18 des Kirchlichen Amtsblattes Veranlassung, die Verwalter kirchlicher Vermögen, insbesondere die Berechner der Arare und Kirchenökonomien, nochmals auf die genaueste Befolgung der sich aus dem Aufwertungsgesetz und dem Anleiheablösungsgesetz ergebenden Pflichten hinzuweisen, und ersucht die Herren Landesuperintendenten, darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Fristen für die erforderlichen Anmeldungen und Anträge beachtet werden.

Nach dem Anleiheablösungsgesetz besteht ein Anspruch auf Umtausch von Markanleihen des Reiches in Anleiheablösungsschuld nur, soweit letztere im Nennbetrag von 12,50 M oder einem Vielfachen davon zu gewähren ist. Hiernach werden im Regelfalle alle nicht durch 500 teilbaren Beträge der Markanleihen eines und desselben Gläubigers für die Aufwertung verloren gehen. Um dies zu verhüten, wird anheimgegeben, die Anleihestücke über die „Spitzenbeträge“ der Landeskirchenkasse zu übersenden, damit sie hier gesammelt in Anleiheablösungsschuld umgetauscht werden können. Wenn sie hierbei auch den Charakter als Altbesitz-

Anleihen verlieren, so kann doch nur auf diesem Wege die Möglichkeit geschaffen werden, sie später einmal für kirchliche Zwecke nutzbar zu machen.

Schwerin, den 2. Dezember 1925.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

274) G.-Nr. I. 5126.

Versicherungspflicht der Friedhofsbetriebe.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 9. 4. 1925 in Nr. 8 des Kirchlichen Amtsblattes teilt der Oberkirchenrat mit, daß die Versicherungspflicht der Friedhöfe durch § 917 der Reichsversicherungsordnung gesetzlich vorgeschrieben und die Versicherung der Friedhöfe der Gartenbau- und Friedhofsberufsgenossenschaft in Rassel durch Bundesratsbeschluß vom 10. 10. 1912 übertragen ist. Die Satzungen der genannten Berufsgenossenschaft geben nicht die Möglichkeit, kleine Betriebe von der Versicherungspflicht frei zu lassen, derartige Anträge an die Berufsgenossenschaft sind also ohne weiteres aussichtslos. Es bleibt mithin nur noch die Möglichkeit, daß der Reichsrat die kleineren Friedhofsbetriebe als Betriebe ohne besondere Unfallgefahr gemäß § 543 RVO. für versicherungsfrei erklärt. Verhandlungen, um eine solche Befreiungserklärung vom Reichsrat zu erwirken, sind eingeleitet. Da voraussichtlich, bevor der Reichsrat über derartige Anträge entscheidet, umfangreiche Ermittlungen über die Verhältnisse auch im übrigen Reich angestellt werden, wird eine Entscheidung in nächster Zeit noch nicht zu erwarten sein.

Es wird daher vorerst die Zahlung der Versicherungsbeiträge nicht zu umgehen sein, dabei ist festzuhalten, daß die Arare zahlungspflichtig sind, wo sie nicht leistungsfähig sind und das Patronat nicht bereit ist, einen entsprechenden Zuschuß zu gewähren, wird zu erwägen sein, ob es möglich ist, die Kosten durch Einführung von Stättegeldern für Reihengräber oder Erhöhung der Kaufgelder für Kaufgräber, evtl. auch durch einen besonderen Versicherungszuschlag zu den Gebühren, aufzubringen.

Schwerin, den 2. Dezember 1925.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

275) G.-Nr. I. 4741.

Die von den im kirchlichen Eigentum stehenden Rüstereigrundstücken zu zahlenden Landessteuern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. September 1925 im Kirchlichen Amtsblatt 1925, Nr. 16 Seite 180, teilt der Oberkirchenrat den folgenden Erlaß des Finanzministeriums vom 6. d. Mts. mit:

„Die Bestimmungen des § 3 des Grundsteuergesetzes vom 27. Dezember 1924, § 13 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 10. Dezember 1920 und der Bekanntmachung vom 5. Mai 1925 über Dienstwohnungsvergütungen stehen nicht recht in Einklang mit einander. Zur Vermeidung von Unbilligkeiten wird das unterzeichnete Ministerium anordnen, daß bei der Veranlagung für das

Steuerjahr 1926 in den Fällen des § 13 des Volksschulunterhaltungsgesetzes, insbesondere also bei Schulgrundstücken, die im kirchlichen Eigentum oder im Eigentum von Privatpersonen stehen, die Landessteuern für die Dienstwohnungen unerhoben bleiben. Für das laufende Steuerjahr werden die betreffenden Steuern auf Antrag des Steuerpflichtigen oder des Steuerträgers in Abgang gestellt werden; entsprechende Anträge sind an das zuständige Finanzamt zu richten.“

Demnach sind die von den im kirchlichen Eigentum stehenden Rüstereigrundstücken zu zahlenden Landessteuern durch die Dienstwohnungsvergütungen ausgeglichen, soweit sie auf die Dienstwohnungen entfallen. Soweit solche Steuern bereits gezahlt sind, ist ein entsprechender Rückforderungsanspruch von der Stelle, welche diese Steuer doppelt gezahlt hat, an das zuständige Finanzamt zu richten.

Bemerkt wird, daß die von den Dienstwohnungen der Pastoren zu zahlenden Landessteuern durch die den Pastoren angerechneten Beträge für die Dienstwohnungen nicht ausgeglichen sind, daß diese Sätze vielmehr nicht dem vollen Wert der Dienstwohnungen entsprechen und die Landessteuern nicht mitumfassen. Bis auf weiteres haben daher die Pastoren wie bisher die Landessteuern selbst zu tragen, soweit sie ihnen nicht von anderweitigen Nutznießern von Wohnungen teilen oder Ackerstücken erstattet werden.

Schwerin, den 21. November 1925.

Der Oberkirchenrat.
Lemke

276) G.-Nr. I. 5084.

Gottesdienstordnung.

Von der dem Amtsblatt Nr. 20 beigelegten Gottesdienstordnung ist in Rücksicht auf Nachbestellungen nur eine geringe Anzahl von Exemplaren (rund 300) über den gegenwärtigen Bedarf hinaus gedruckt worden. Der Drucksaß wird nach Verlauf von vier Wochen auseinander genommen werden, so daß bei schnellem Vergriffenwerden der vorliegenden Auflage ein Neudruck nur mit großen Kosten sich wird ermöglichen lassen. Die Herren Pastoren werden daher gut tun, Bestellungen auf weitere Exemplare tunlichst beschleunigt vorzunehmen. Da die Gottesdienstordnung einen ausführlichen Notensaß enthält, so vernotwendigt es sich, sie auch für den Gebrauch der Herren Kantoren und Organisten zu bestellen. Landeskirchliche Mittel können nicht zur Verfügung gestellt werden. Aus solbenten Uraren dürfen die Kosten zur Beschaffung der für den Gottesdienst unbedingt erforderlichen Exemplare (je eins für jeden Altar und jede Orgel) entnommen werden. Bei Unvermögen der Urare und bei gewünschter Mehrbeschaffung werden sich die geringen Kosten aus Gemeindemitteln und örtlichen Kollektenerträgen leicht aufbringen lassen. Die Beschaffung mehrerer Exemplare empfiehlt sich auch in denjenigen Gemeinden, in denen nach Beschluß des Kirchengemeinderats etwa von Einführung der neuen Ordnung vorerst noch abgesehen werden soll, da es aus den eingangs angeführten Gründen ungewiß ist, ob spätere Nachbestellungen werden Berücksichtigung finden können. Die beschafften Exemplare sind unverzüglich einbinden zu lassen, und, sofern nicht privatim erworben, mit Kirchenstempel zu versehen.

Schwerin, den 30. November 1925.

Der Oberkirchenrat.
Goesch.

277) G.-Nr. I. 5024.

Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur.

Am 20. November d. J. wurde in der Eröffnungssitzung des Reichstages der Entwurf eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften ohne Aussprache an den Bildungsausschuß überwiesen, zugleich mit dem Antrag D. Mumm, Frau Dr. Max und Genossen auf Abänderung des Strafgesetzbuchparagraphen 184, Absatz 2. Dieser lautet: „Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrates hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph.

§ 184 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis wird bestraft, wer usw.

2. durch Darstellungen, die geeignet sind, in sittlicher Beziehung Argerniß zu geben, zum Bezuge von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen auffordert, oder wer Darstellungen, die geeignet sind, in sittlicher Beziehung Argerniß zu geben, Jugendlichen unter 18 Jahren überläßt.“

Es ist zu erwarten, daß die Durchsetzung dieses Paragraphen im Gegensatz zu dem schwierigen Spezialgesetz leichter ist und zugleich eine geeignete Handhabe gibt, die wirkliche Schundliteratur zu bekämpfen. Falls Anträge auf baldige Verabschiedung und unänderte Annahme des vorstehenden Antrages eingereicht werden sollen, so sind die Eingaben baldigst an folgende Stellen zu richten:

1. an den Reichsminister des Innern,
2. an den Reichsminister der Justiz,
3. an den Präsidenten des Reichstages und
4. an den 12. Ausschuß für Bildungswesen im Reichstage, 3. H. des Vorsitzenden.

Schwerin, den 1. Dezember 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

278) G.-Nr. I. 5096.

Frachtfreie Beförderung von Liebesgaben.

Nach den neuesten Bestimmungen für die frachtfreie Beförderung von Liebesgaben sind leider die Pastoren nicht mehr für den Versand und Empfang von frachtfreien Sendungen zugelassen. Alle Sendungen innerhalb der Inneren Mission müssen deshalb an einen Landes- bzw. Provinzialverein oder Wohlfahrtsdienst (Ortsausschuß) für Innere Mission gehen und mit dem ausdrücklichen Vermerk „angeschlossen dem Zentral-Ausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche“ versehen sein.

Wenn Liebesgaben zur Verteilung an weitere Kreise (z. B. für die Armen der Kirchengemeinden, aber nicht an Anstalten) versandt werden, dürfen auf keinen Fall von Seiten der Eisenbahn Schwierigkeiten gemacht werden, vorausgesetzt, daß der Frachtbrief richtig ausgefüllt ist. Wenn hier Schwierigkeiten entstehen, so wird um Bericht ersucht.

Schwerin, den 1. Dezember 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

279) G.-Nr. I. 4993.

Evangelische Kirchengemeinde Davos.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 22. Dezember 1923 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1 von 1924, S. 11 Nr. 10 (G.-Nr. III 8547), teilt der Oberkirchenrat den Herren Pastoren mit, daß wiederum einige Exemplare des Jahresberichts der Evangelischen Kirchengemeinde Davos (1924/1925) hierher übersandt sind und auf Anfordern für Kranke, die Davos aufsuchen, zur Verfügung stehen. Die Herren Pastoren wollen nicht versäumen, Leidende, die dorthin gehen, auf das Bestehen der evangelischen Gemeinde hinzuweisen. Seelsorger der Gemeinde ist Pastor Lic. Faure.

Schwerin, den 26. November 1925.

Der Oberkirchenrat.
B e h m.

280) G.-Nr. I. 5185.

Kollektenliste für das Vierteljahr Januar bis März 1926.

Neujahr:	Für die Innere Mission.	Ertrag an Pastor Studemund, Schwerin, Bismarckstraße 3. Postcheck Hamburg 5953.
2. u. Epiphaniäs, 17. Jan. 1926:	Für den meckl. Herbergverband.	Ertrag wie oben.
Septuagesimä, 31. Jan. 1926:	Für den kirchl. Notstandsfonds.	Ertrag an die Landeskirchenkasse. Postcheck Hamburg 356 82.
Estomihi, 14. Febr. 1926:	Für den Mecklenburgischen Verband des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes.	Ertrag an die Landeskirchenkasse.
Betttag, 26. Febr. 1926:	Für Hausarme und Gemeindepflege.	Ertrag verbleibt den Gemeinden.
Oculi, 7. März 1926:	Für den Hainstein.	Ertrag an die Landeskirchenkasse.
Judica, 21. März 1926:	Für die evangelische Jugendarbeit in Mecklenburg.	Ertrag an die Landeskirchenkasse.
Palmsonntag, 28. März 1926:	Für die Arbeit der Jugendpastoren.	Ertrag an die Landeskirchenkasse.

Schwerin, den 3. Dezember 1925.

Der Oberkirchenrat.
B e h m.

281) G.-Nr. I. 5189.

Einkommensteuer der Pfründeninhaber.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1925 — G.-Nr. I 2789 — (Kirchliches Amtsblatt 1925, Nr. 12, S. 119) weist der Oberkirchenrat nochmals darauf hin, daß vom 1. Januar 1926 ab der Gesamtsteuerabzug bei allen Pfründeninhabern, welche Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse mindestens in Höhe des Steuerabzuges erhalten, für das volle Golleinkommen von der Landeskirchenkasse vorgenommen wird. Von anderen öffentlichen Kassen, aus denen Teile des Pfründeneinkommens gezahlt werden, dürfen Steuerabzüge nicht mehr gemacht werden.

Zwecks richtiger Berechnung des Steuerabzuges ist es erforderlich, daß die von den Gemeindebehörden auszufertigenden Steuerkarten für 1926, soweit dies nicht schon geschehen ist, umgehend an die Landeskirchenkasse eingesandt werden. Nach gesetzlicher Vorschrift ist die gehaltzahlende Kasse verpflichtet, vom vollen Lohnbetrag 10 % als Steuer einzubehalten, solange die Steuerkarte nicht eingesandt ist.

Die Herren Pastoren werden ersucht, von dieser Bekanntmachung sonstigen Kirchendienern, Ruhegehaltsempfängern und Witwen, welche Bezüge aus der Landeskirchenkasse erhalten, Kenntnis zu geben.

Schwerin, den 5. Dezember 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

282 a) G.-Nr. I. 5030.

Schriften.

Der Oberkirchenrat weist empfehlend hin auf die im Verlag des Evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschlands, Essen, 1. Weberstr. 18, soeben erschienene Schrift: „Die Vereinheitlichung des Choralgesanges im evangelischen Deutschland“ von D. Gennrich, Generalsuperintendent und Professor in Königsberg.

Der Verfasser ist der zurzeit Berufenste, über die in vielen Gegenden Deutschlands jetzt brennende und von einer Reihe von Kommissionen behandelte Frage, die unter der Bezeichnung „Einheitsgesangbuch“ nicht nur die Theologentreise, sondern auch die Gemeinden in starkem Maße bewegt, zu reden.

Das Heft kostet 40 Pfg., von 10—49 Stück je 35 Pfg., von 50—99 Stück je 30 Pfg., 100 und mehr je 25 Pfg., dazu das Porto.

282 b) G.-Nr. I. 4791.

D. Staemmler, „Der Protestantismus in Polen“ (Verlag der Historischen Gesellschaft in Posen, 1925). Das Heft will die Augen für die Bedeutung eines festen kirchlichen Zusammenhangs öffnen und zeigen, was der einzelne seiner Kirche verdankt, und daß die Einzelgemeinde nur als Glied der ganzen Kirche, an der sie ihren Halt hat und durch die ihr immer neue Lebenskräfte zugeführt werden, auf die Dauer bestehen kann.

282 c) G.-Nr. I. 4399.

Schulrat Johannes Westphal, „Das evangelische Kirchenlied nach seiner geschichtlichen Entwicklung.“ 6. vermehrte und verbesserte Auflage. 272 Seiten. Preis geb. 6 Mark. Verlag Union, Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin SW. 19, Krausenstr. 35/36. Das bewährte Buch bietet einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Kirchenliedes vom apostolischen Zeitalter an bis zur Gegenwart, unter Berücksichtigung der vornehmsten Dichterpersönlichkeiten. In einem Anhang werden Inhaltsübersichten über die bekanntesten Lieder mit Liederproben aus der vorreformatorischen Zeit hinzugefügt.

282 d) G.-Nr. I. 5095.

„Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ohne Gemeindebestimmungsrecht und Trockenlegung.“ Von Geh. Reg.-Rat E. Püttner und San.-Rat Dr. V. Hesse. Gegenschrift des Reichsausschusses für Gemeindebestimmungsrecht: „Das Gemeindebestimmungsrecht im Urteil medizinischer Hochschullehrer.“

Die Gegenschrift ist von der Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16, in jeder gewünschten Menge zu beziehen. Preis: 1 Stück 5 Pf., 10 Stück 45 Pf., 100 Stück 4,20 M., 1000 Stück 40 M., 10 000 Stück 350 M.

Die Schrift von Püttner und Hesse ist im freien literarischen Verlag in Berlin-Tempelhof erschienen.

282 e) G.-Nr. I. 5022.

„Lebendiger Religionsunterricht.“ Neue Folge des Arbeiterschulmäßigen Religionsunterrichts. In gesammelten Stundenbildern herausgegeben von D. Otto Eberhard. Stuttgart 1925. Verlag von J. F. Steinkopf. — Auch dieser Band bietet, ebenso wie der „Arbeiterschulmäßige Religionsunterricht“, eine Fülle von Stoff und eine Menge beachtenswerter Anregungen. Er enthält u. a. Musterbeispiele für die Gestaltung des Kindergottesdienstes, des Jugendgottesdienstes, des Konfirmanden-Unterrichtes, der Unterredung mit der konfirmierten Jugend, der Jugendführung und der Jugendbewegung.

282 f) G.-Nr. I. 5124.

Pastor Boß-Basedow, „Dat Evangelium von Lukas för plattdüüsch Lüüd in ehr Müdderspraak äwerdragen.“ Preis 0,50 M (Verlag Volksmission für Mecklenburg).

Schwerin, den 2. Dezember 1925.

II. Personalien.

283) G.-Nr. III. 5047.

Der Vikar Joachim Harloff ist nach Bestehen der Amtsprüfung zum Pfarrverweser der Gemeinde Dambek bei Dallmin bestellt.

Schwerin, den 24. November 1925.

284) G.-Nr. II. 3864.

Der cand. min. Waldemar Schumacher aus Schönberg ist zum Pfarrverweser an der Kirche und Gemeinde Lübbsee bestellt worden.

Schwerin, den 30. November 1925.

285) G.-Nr. III. 5192.

Der Pastor Bohn, Peckatel, ist auf die Pfarre Grebbin berufen.

Schwerin, den 2. Dezember 1925.

286) G.-Nr. III. 5188.

Der Pastor Johannes Wernicke aus Berlin-Steglitz ist mit der Verwaltung der Pfarre Wredenhagen beauftragt.

Schwerin, den 2. Dezember 1925.

Druckfehlerberichtigung.

In der „Ordnung der Gottesdienste“ (Anlage zum Amtsblatt 20) S. 8 unter 15. sowie im „Auszug aus dem Medlb.-Schwerinschen Kirchengesangbuch“ S. 7 unter 15., ist ein aus den Protokollen der Landessynode übernommener Druckfehler stehen geblieben. Statt Nr. 250, V. 7, muß es heißen: Nr. 250, V. 9 (Amen, das heißt: es werde wahr!). Der Oberkirchenrat ersucht um entsprechende Berichtigung in den Formularen.

Schwerin, den 5. Dezember 1925.